

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 25 „Einkaufsmärkte Ansbacher Straße“

Öffentliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 auf Antrag der Vorhabenträgerin die Aufstellung zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 25 „Einkaufsmärkte Ansbacher Straße“ beschlossen.

Grundlage der Aufstellung und Änderung ist der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Teil Heilsbronns an der Ansbacher Str. und an der Ausfahrt der B 14 am Rande zum Waldgebiet der Bay. Forstverwaltung. Es umfasst das Grundstück Fl.Nr. 216/4 und ggf. erforderliche Teilflächen der städtischen Flurstücke Fl.Nrn. 216/5, 537/1, 537/2 und 537/3 jeweils der Gemarkung Heilsbronn. Der Planbereich umschließt eine Fläche von ca. 1,1 ha. Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten Umgriff des Geltungsbereichs zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 25 „Einkaufsmärkte Ansbacher Straße“
©Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 ff. BauGB aufgestellt.

Bekanntmachung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Neuentwicklung (Abbruch mit anschließendem Neubau) der Einzelhandelsflächen zu einem Lebensmittelmarkt inkl. Getränkemarkt und Textilfachmarkt.

Zunächst werden Gutachten, die im folgenden Verfahren notwendig werden, vorab erstellt. Im Anschluss daran wird das Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Dieser Beschluss zur Aufstellung zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 25 „Einkaufsmärkte Ansbacher Straße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Heilsbronn, den 11.11.2025

STADT HEILSBRONN


Dr. Jürgen Pfaffner
Erster Bürgermeister

